

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 20. November 1987

40. Stück

63. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1987, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird
64. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1987, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referateinteilung)

63. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1987, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Art. 59 des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981 in der Fassung LGBl. Nr. 21/1984, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 11 in der Fassung der LGBl. Nr. 40/1978, 23/1984, 31/1985 und 1/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z. 13 hat wie folgt zu lauten:

„13. Rechtsverordnungen, ausgenommen solche, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen gemäß § 90 StVO 1960 erlassen werden.“
2. In § 2 Z. 21 hat die Einleitung wie folgt zu lauten:

„21. Personalangelegenheiten der Bediensteten des Landes einschließlich jener Bediensteten, die nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Bau-gewerbe entlohnt und für einen längeren Zeitraum aufgenommen werden, soweit es sich hiebei um nachfolgende Belange handelt:“
3. In § 2 Z. 30 entfallen die bisherigen lit. h – k und werden durch folgende lit. h – j ersetzt:

„h) Festsetzung des alljährlichen Stellenplanes der Lehrer der öffentlichen Pflichtschulen;

i) Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit;

j) hinsichtlich der Landeslehrer und Landesvertrags-lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen und an Berufsschulen: Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses von Lehrern; Wiederaufnahme in den Dienststand; Außerdienststellung; Zuweisung und Versetzung; Dienstaustausch; die Besetzung der schulfesten Lehrer- und Leiterstellen sowie die Betrauung mit der Lei-

tung; Ausübung des Gnadenrechtes; die Bewilli-gung eines Sonderurlaubes oder eines Karenz-urlaubes von mehr als 2 Wochen, sofern auf die Urlaubsgewährung kein Rechtsanspruch besteht; Entscheidung über neuerliche Ausschreibung schul-fester Stellen;“

4. § 22 Abs. 7 hat zu entfallen, der bisherige Abs. 8 er-hält die Bezeichnung Abs. 7.

Für die Landesregierung:

Sipötz

64. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1987, mit der die Referate auf die Mit-glieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referats-einteilung)

Auf Grund des Art. 59 L-VG und des Art. 103 Abs. 2 B-VG wird verordnet:

Die Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittel-baren Bundesverwaltung und der Privatwirtschaftsverwal-tung des Bundes werden auf die Mitglieder der Landes-regierung wie folgt aufgeteilt:

Landeshauptmann Johann Sipötz

Innerer Dienst, Amtsinspektion; Bundesverfassung, Lan-desverfassung, Landesgesetzgebung; Regierungssitzungen, Regierungsvorlagen; Abschließende Begutachtung von Ge-setz- und Verordnungsentwürfen; Allgemeine Rechtsange-legenheiten; Organisation von Behörden und sonstigen Dienststellen des Landes; Bundesgrenzen, Landesgren-zen; Hoheitszeichen, Landessymbole, Angelegenheiten der Verbindungsstelle der Bundesländer; Redaktion des Lan-desgesetz- und Landesamtsblattes; Unterbringung der Landesdienststellen und damit im Zusammenhang stehen-der Liegenschaftserwerb; Mitwirkung bei der Führung der Bundesgendarmarie im Bereiche des Landes; Bestellung der Mitglieder des Landesagrarsenates; Bestellung der Prüfungskommissäre für Lenkerprüfungen; Schulung der

Landesbediensteten; Repräsentationen; Auszeichnungen und Titel; Ehrengaben, Gnadengaben; Beschaffung von Dienst- und Naturalwohnungen; Allgemeines Beschaffungswesen; Stiftungs- und Fondswesen (mit Ausnahme der Schulstiftungen und kirchlichen Stiftungen); Vereinsangelegenheiten (Vereinspatent 1852); Rechtliche Angelegenheiten der überörtlichen Raumplanung; Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Raumplanung (Raumplanungsstelle); Sammelbewilligungen; Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen; Allgemeine Angelegenheiten der Neusiedlersee-Planungsgesellschaft m.b.H. (Kordinierung); Koordinierende Maßnahmen in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung sowie des Umweltschutzes; Landespressdienst; Angelegenheiten der Datenverarbeitung; Angelegenheiten der Sprachminderheiten; Gemeinsame regionale gewerblich-industrielle Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland, soweit nicht ein anderes Mitglied der Landesregierung zuständig ist; Arbeitnehmerförderung; Angelegenheiten und koordinierende Maßnahmen, die nicht einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind; Bezugs- und pensionsrechtliche Angelegenheiten der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung; Dienstrecht und Personalangelegenheiten der Bediensteten des Landes einschließlich jener Bediensteten, die nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe entlohnt werden, soweit deren Personalangelegenheiten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen; Personalangelegenheiten der Bundesbediensteten der mittelbaren Bundesverwaltung; Pensionsrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister; Dienstrecht der Gemeindebediensteten (ausgenommen das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen) einschließlich der Ausübung des Aufsichtsrechtes in diesen Angelegenheiten; Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist; Dienstrecht und Personalangelegenheiten der in den Landesdienst aufgenommenen Musiklehrer an den Musikschulen des Volksbildungswerkes; Geschäftsstelle der Prüfungskommission für alle Dienstprüfungen; Zuweisung von Dienst- und Naturalwohnungen im Einvernehmen mit der Landesamtsdirektion; Angelegenheiten des Fremdenverkehrs einschließlich der Förderung; Aufsicht über den Fremdenverkehrsverband für das Burgenland; Campingwesen; Ausbau von See- und Freibädern; Angelegenheiten des Sportes außerhalb der Schulen einschließlich der Förderung; Außerordentliche Zuwendungen in Fürsorge- und sonstigen Härtefällen; Angelegenheiten der Wohnbauförderung und Dorferneuerung.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Sauerzopf

Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung; Aufsicht über die Gemeinden und die Gemeindeverbände; Örtliche Sicherheitspolizei; Landespolizeistrafgesetz; Bedarfszuweisungen an Gemeinden; Gemeindeabgaben; Finanzstatistik der Gemeinden; Gemeindennamen, Gemeindewappen und Gemeindefarben; Staatsbürgerschaft; Bundespräsidentenwahlen; Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper; Volksabstimmungen und Volksbegehren; Personenstandsangelegenheiten; Geschworen- und Schöffenlisten, ausgenommen die Jugendschöffenlisten; Allgemeiner Zivil-

und Katastrophenschutz, Flüchtlingswesen; Geistige und Zivile Landesverteidigung; Feuerwehrwesen, Feuerpolizei; Kriegsgräberfürsorge; Rechtliche Angelegenheiten der Müllabfuhr und Müllbeseitigung; Verrechnungswesen; Vermögensrechnung; Kassen- und Zahlungsdienst; Kapitalien- und Schuldenbuchführung; Gehalts- und Lohnverrechnung für alle Bundes- und Landesbediensteten; Vorbereitung des Landesrechnungsabschlusses; Finanzielle Aufsicht über die Verwaltung und Gebarung der Landesanstalten, unbeschadet der fachlichen Aufsicht durch die zuständigen Mitglieder der Landesregierung; Finanzielle Aufsicht über die Buchhaltung und Gebarung sämtlicher dem Amte der Landesregierung nachgeordneten Ämter; Wirtschaftsbeteiligungen des Landes (BEWAG-Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG, BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG, Österreichische Donaukraftwerke-AG, Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungs-AG, Kurbad-Tatzmannsdorf AG, Basaltwerk Pauliberg Ges.m.b.H., Heilbad Sauerbrunn Betriebsges.m.b.H. & Co.KG.); Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen sowie Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit nicht andere Behörden auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ergehenden Gesetze damit betraut sind; Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrates, sowie der Kollegien der Bezirksschulräte, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung; Äußere Organisation (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen; Äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; Dienstpostenplan der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen; Verwaltung der Landesberufs- und Landessonderschulen, der Privatschulen des Landes sowie der angeschlossenen Schülerheime; Kindergartenwesen und Hortwesen, einschließlich der fachlichen Anstellungserfordernisse sowie der Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der vom Land, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden angestellten Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; Schulausspeisungen; Schulgesundheitspflege; Landesbildstelle und Bezirksbildstellen (audio-visuelle Lehrmittel); Studienförderung mit Ausnahme für die Studierenden des Studiums aller Kunst-richtungen; Zweckzuschüsse zu den Pflichtschulbauten der Gemeinden; Schulstiftungen und kirchliche Stiftungen; Kultusangelegenheiten; Außerschulische Jugendbildung (Landesjugendreferat), Jugendherberge, Jugendwandern.

Landesrat Karl Stix

Landeshaushalt; Landesrechnungsabschluß; Verwaltung des Landesvermögens, soweit nicht andere Mitglieder der Landesregierung zuständig sind; Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der BIBAG; Landesdarlehen und Landesdarlehen; Landessteuern, -abgaben, -umlagen und -gebühren; Landeshaftungen und damit im Zusammenhang stehende Betriebsprüfungen; Finanzausgleich; Geld-, Kredit- und Bankwesen – ausgenommen Sparkassenwesen; Vertragsversicherungswesen; Finanzstatistik; Vermögensaus-

einandersetzungen des Landes mit Gebietskörperschaften; Vermögenssicherung und Vermögensverfall; Aufsicht über die Landes-Hypothekenbank Burgenland; Mehrphasenbuchhaltung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung des Bundes mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen; Angelegenheiten der Krankenanstalten und Pflegeanstalten mit Ausnahme der Personalangelegenheiten und der sanitären Aufsicht, Krankenanstaltenorganisation einschließlich der Anstaltsordnungen; Beschaffungswesen und Krankenanstaltenstatistik; Angelegenheiten des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds.

Landesrat Josef Schmidt

Hochbauten des Landes und des Bundes; Erstattung hochbautechnischer Sachverständigengutachten; Normenwesen; Landes- und Bundesgebäudeverwaltung; Zivilingenieure und Ziviltechniker; Baugewerbeprüfungen; Angelegenheiten des Straßenbaues, insbesondere Projektierung, Bau und Erhaltung der Landes- und Bundesstraßen, einschließlich der Autobahnen und Autostraßen; Angelegenheiten des Brückenbaues, insbesondere Projektierung, Bau und Erhaltung; Bodenprüfung; Vermessungswesen; Erstattung verkehrstechnischer Sachverständigengutachten; Erstattung fachtechnischer Gutachten auf dem Gebiete der Statik; Technische Angelegenheiten des Luftfahrtwesens; Technische Angelegenheiten des Maschinenwesens, Elektrizitätswesens, Dampfkessel- und Kraftfahrzeugwesens, Heizungswesens, Seilbahn- und Aufzugwesens, der Industrie- und Gewerbeteknik und der Binnenschifffahrt; Kraftwagenzentralbetriebsleitung; Lastverteilung, Konzessionsprüfungen im Gas- und Wasserinstallationsgewerbe; Konzessionsprüfungen im Elektroinstallationsgewerbe und im Gewerbe der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen; Technische Angelegenheiten der allgemeinen Lärmbekämpfung.

Landesrat Paul Rittsteuer

Landeskulturangelegenheiten; Bodenreform (Grundzusammenlegung, Flurbereinigung, Agrargemeinschaften, landwirtschaftliches Siedlungswesen und landwirtschaftliches Bringungsrecht); Grundverkehrsrecht; Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, Dienstrecht der Lehrer an diesen Schulen; Landwirtschaftlicher Grenzbesitz; Land- und Forstwirtschaftsinspektion; Jagd- und Fischereiwesen; Technische und wirtschaftliche Gutachten für den Landesagrarsenat; Buschenschankwesen; Elementarschäden; Aufsicht über die Landwirtschaftskammer; Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Angelegenheiten des Landwirtschaftsförderungsgesetzes; Besorgung der Angelegenheiten des Landesagrarsenates und der Obereinigungskommission; Dienstrecht und Personalangelegenheiten der Bediensteten der Abteilungen V/2, XI, XIII/3 und XIII/5, die nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe entlohnt und für einen längeren Zeitraum aufgenommen werden; Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke; Flurbereinigung; Bauliche Folgemaßnahmen nach agrarischen Operationen; Erstattung von Fachgutachten auf dem Gebiete der Land-

wirtschaft; Angelegenheiten des Veterinärwesens; Angelegenheiten des Forstwesens; Forstliche Förderungsmaßnahmen, einschließlich der Forstaufschließung; Verwaltung und Bewirtschaftung der Landesforstgärten und der forstlichen Bauhöfe; Forsttechnische Verwaltung der Urbarialgemeinden; Fachliche Begutachtung von Jagdangelegenheiten; Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung; Hydrographie; Gewässeraufsicht und Wassergütekontrolle, soweit es sich nicht um Bäderhygiene und Trinkwasser handelt; Siedlungswasserbau; Flußbau und landwirtschaftlicher Wasserbau (Ent- und Bewässerung); Technische Angelegenheiten der Abfallwirtschaft einschließlich der gefährlichen Stoffe; Sachverständigendienst im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft; Verwaltung des öffentlichen Wassergutes; Wasserbuchdienst; Angelegenheiten des Gemeindeinvestitionsfonds; Güterwege, Hofzufahrten mit Ausnahme der rechtlichen Angelegenheiten; Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Landesrat Eduard Ehrenhöfler

Außenhandelsangelegenheiten; Gewerberecht; Baurecht; Wasserrecht; Energierecht; Bergrecht; Marken- und Musterrecht; unlauterer Wettbewerb; Eich- und Meßwesen; Patentwesen; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Kapitalgesellschaften; Veranstaltungswesen; Lichtspielwesen; Apotheker und Dentisten; Aufsicht über die Kammer der gewerblichen Wirtschaft; Sparkassen; Wirtschaftstreuhänder; Wirtschaftsförderung; Durchführung der gemeinsamen regionalen gewerblich-industriellen Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland, soweit ein Zuständigkeitsübergang gemäß § 8 Abs. 2 GeOL nicht vorliegt; Erschließung und Nutzung von Bodenschätzen; Grundlagenforschung in bezug auf Lagerstätten; Rechtliche Angelegenheiten des Maschinenwesens, Dampfkessel- und Heizungswesens; Kraftfahrzeugwesen; Kraftfahrlinien; Straßenpolizei; Straßenverwaltungsrecht, Eisenbahnwesen; Schifffahrtsrecht; Zivilluftfahrt; Rechtliche Angelegenheiten der Güterwege und Hofzufahrten; Landestatistik; Volkszählungen; Angelegenheiten des Mühlengesetzes; Preisregelung und Preisüberwachung; Angelegenheiten der Bewirtschaftung und der wirtschaftlichen Landesverteidigung; Devisenangelegenheiten; Naturschutz einschließlich der fachlichen Angelegenheiten des Naturschutzes.

Landesrat Dr. Christa Krammer

Sozialversicherung; Öffentliche Fürsorge; Jugendwohlfahrtspflege; Opferfürsorge, Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus; Flüchtlingsfürsorge; Blindenbeihilfen; Behindertenhilfe; Altenhilfe; Familienunterhalt nach dem Heeresgebührengesetz; Tuberkulosehilfe und Fachliche Angelegenheiten der Tuberkulosebekämpfung; Jugendschutz; Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge; Erholungsfürsorge; Arbeiterrecht, sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Angelegenheiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland; Gemeindegrenzen; Aufsicht über die Sozialversicherungsträger; Aufsicht über die Ärztekammer für das Burgenland; Angelegenheiten des Hebammenwesens; Angelegenheiten der Altersheime und Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege, ausgenommen

Personal- und sanitäre Angelegenheiten; Leichen- und Bestattungswesen; Betreuung von Erziehungsfällen; Invaldeneinstellungsgesetz; Angelegenheiten des Gesundheitswesens; Sanitäre Aufsicht; Ausbildung von Krankenpflegepersonal (Krankenpflegeschule des Landes Burgenland); Nahrungsmittelkontrolle; Rettungswesen; Fachliche Angelegenheiten der Luftverunreinigung; Besorgung der Geschäfte des Landessanitätsrates; Medizinalstatistik; Förderung des Volksbildungswesens; Volksbüchereien; Angelegenheiten der zeitgenössischen bildenden und darstellenden Kunst, Kunstausstellungen; Denkmal- und Ortsbildpflege; Literaturforschung; Musikpflege einschließlich außerschulischer Musikerziehung; musikalische Veranstaltungen; Kulturfilmangelegenheiten; Studienförderung für

die Studierenden des Studiums aller Kunstrichtungen; Joseph-Haydn Konservatorium; Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Landeskundliche Forschungsstelle; Förderung der Geisteswissenschaften; Herausgabe und Verwaltung landeseigener Publikationen, soweit nicht andere Mitglieder der Landesregierung zuständig sind; Verwaltung des Landesgesetz- und Landesamtsblattes; Landesmuseen; Biologische Station Illmitz; Förderung der Naturwissenschaften; Bodendenkmalpflege; Heimat- und Brauchtumspflege.

Für die Landesregierung:

Spötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.
 Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
 Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt